

**Dekret
über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)**

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 161.12 | 161.13

Aufgehoben: **161.11**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [161.11](#) Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen vom 08.09.2009 (BRSD) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass [161.12](#) Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24.03.2010 (Verfahrenskostendekret, VKD) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung, in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sowie bei Verwendung der englischen Sprache bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾ kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

Art. 36 Abs. 2 (geändert)

² In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 ZPO ermittelt wurde.

Art. 51 Abs. 1

¹ Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen

a **(geändert)** bei Beschwerden: 300 bis 15'000 Taxpunkte.

2.

Der Erlass [161.13](#) Dekret über die Gerichtssprachen vom 24.03.2010 (GSD) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (neu)

⁴ In internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)²⁾ können Schriftsätze und mündliche Anbringen in englischer Sprache formuliert werden.

Art. 4 Abs. 3a (neu)

^{3a} In internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO kann die Instruktion auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache erfolgen.

¹⁾ SR 272

²⁾ SR 272

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: